

Brüssel, den 1. September 2021
(OR. en)

11455/21

MI 636
ENT 145
CONSUM 186
SAN 522
ECO 90
ENV 593
CHIMIE 90

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 10706/21 + ADD 1 - D073715

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Stoffe in kosmetischen Mitteln
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Juli 2021 den oben genannten Verordnungsentwurf unterbreitet. Mit ihm werden die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009¹ gemäß deren Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 4 geändert. Die Artikel sehen vor, dass Stoffe, die gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² als karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorien 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, außer unter bestimmten Bedingungen nicht in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen.

¹ Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 3 der aktuellen konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59); aktuelle konsolidierte Fassung: 23.8.2021.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1); aktuelle konsolidierte Fassung: 10.5.2021.

2. Der Verordnungsentwurf erstreckt sich auf die Stoffe, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182³, die ab dem 1. März 2022 gelten wird, als CMR-Stoffe eingestuft werden.
3. Nach dem Verfahren der Artikel 5 und 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates werden solche Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmen aussprechen, erlässt die Kommission den Verordnungsentwurf.
4. Am 17. Mai 2021 stimmte der Ständige Ausschuss für kosmetische Mittel gemäß Artikel 5a Absatz 2 des oben genannten Ratsbeschlusses mit 25 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung für den Maßnahmenentwurf.
5. Die Delegationen wurden am 7. Juli 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 10. August 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 10706/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 2).